



Stiefadoption von Kindern in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften

Im Bundesgesetzblatt vom 27. März 2020 ist das „Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien“ veröffentlicht worden. Das Gesetz trat am 31. März 2020 in Kraft.

Mit dem Gesetz wird nicht nur die Entscheidung des BVerfG umgesetzt. Geändert werden auch die Artikel 22 und 23 EGBGB (anwendbares Recht) sowie § 187 FamFG (Zuständigkeit haben wird Antragsbefugnis). Angesichts der Erweiterung des antragsbefugten Personenkreises kommt der Kindeswohlprüfung eine noch größere Bedeutung zu. Nur durch sie kann – so weit überhaupt möglich - sichergestellt werden, dass die Stiefadoption unabhängig vom vermeintlichen Willen aller Beteiligten die Lebenssituation eines Kindes wirklich nachhaltig verbessert und ihm „ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause verschafft“.

Zu den Änderungen im Einzelnen

UMSETZUNG DER ENTSCHEIDUNG DES BVERFG DURCH § 1766 A BGB

Gemäß § 1766 a Abs. 1 BGB ist die Adoption eines Kindes grundsätzlich möglich, wenn Stief- und leiblicher Elternteil in einer sog. verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt gemäß Abs. 2 in der Regel vor, wenn

- die Personen seit mindestens 4 Jahren oder
- als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem

eheähnlich zusammenleben.

Ist ein Partner mit einem/r Dritten verheiratet, kann er das Kind nur ausnahmsweise und dann nur alleine annehmen. Die Einwilligung seines Ehepartners in die Adoption ist dann erforderlich, Abs. 3.

1. Allgemeines

- a. Auch Volljährigenadoptionen sind nun innerhalb von nichtehelichen Familien möglich
- b. Bei Fremd- und Verwandtenadoptionen gilt weiterhin das Eheerfordernis.
- c. Möglich ist die Sukzessivadoption in nichtehelichen Partnerschaften.
Im Rahmen beider Adoptionen ist jeweils ein Adoptionsverfahren durchzuführen, „insbesondere ist auch jeweils das Kindeswohl zu prüfen“, so die Begründung.

- d. Bei der Vorschrift handelt es sich um eine sog. formelle Voraussetzung, d.h. ein Adoptionsantrag ist - im Gegensatz zum bislang geltenden Recht - auch zulässig, wenn der Annehmende nicht mit dem leiblichen Elternteil des Kindes verheiratet ist. Eine umfassende Kindeswohlprüfung ist auch weiterhin erforderlich.

2. Im Einzelnen

a. **Gemeinsamer Haushalt**

Die Stieffamilie muss in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. Angesichts der besonderen Bedürfnisse eines Stiefkindes soll dadurch verhindert werden, dass es in eine instabile familiäre Situation adoptiert wird.

b. **Verfestigte Lebensgemeinschaft**

- Grundsätzlich liegt eine solche vor, wenn sie auf Dauer angelegt ist, die Partner wechselseitig füreinander eintreten, indem sie sich gegenseitig Hilfe und Unterstützung gewährleisten und wenn keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art besteht.

- Der Entwurf formuliert folgende Regelbeispiele:

Zusammenleben der Familie seit mindestens 4 Jahren oder
Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind ohne zeitliche Befristung.

- Von diesen Regelbeispielen sind Ausnahmen möglich, deren Vorliegen jeweils im Einzelfall geprüft werden muss.

c. **Ein Partner ist noch verheiratet**

- Regel: keine verfestigte Lebensgemeinschaft, keine Adoption möglich
- Ausnahme: eine Konstellation, in der eine Adoption „unter Kindeswohlgesichtspunkten nicht von vornherein am Bestehen eines nur noch formal vorhandenen Ehebandes scheitern sollte“.
- Voraussetzung für eine solche Ausnahme
dauerhaftes Getrenntleben der Eheleute und
besondere Umstände, z.B. Suizidgefahr des Dritten oder religiöse Erwägungen, aus denen an der Ehe festgehalten werden soll.
- Einwilligung des Ehegatten/Dritten in die Adoption erforderlich.

3. Kindeswohlprüfung

Das Bundesverfassungsgericht, der Gesetzentwurf und die im Gesetzgebungsverfahren abgegebenen Äußerungen betonen die Bedeutung der Kindeswohlprüfung. Das BVerfG weist ausdrücklich darauf hin, dass „der Stiefkindadoption, wie jeder Adoption, eine intensive Kindeswohlprüfung vorausgeht“ und dass die Stiefadoption im Einzelfall ausgeschlossen sein muss, wenn sie dem Kind nicht dient (BVerfG, 1-BvR 673/17 -, Rz. 85). Eine solche Prüfung findet auf Grundlage des, auch in der Stiefadoption geltenden Vier-Augen-Prinzips statt; die gebotene vollständige Sachverhaltsermittlung, § 20 SGB X, § 26 FamFG, erfordert mehrere (Einzel- und Paar-) Gespräche mit allen Beteiligten.

Angesichts der veränderten Rechtslage sollte ein besonderes Augenmerk nicht nur auf Willen und Verständnis des Kindes, sondern vor allem auf den familiären Beziehungen liegen. Neben der Stabilität und Qualität der stiefelterlichen bzw. der Beziehung zwischen Kind und Stiefelternteil betrifft dies auch die Beziehung des Kindes zum leiblichen Elternteil sowie, im Einzelfall die Frage, welche Dynamik sich dadurch ergibt, dass ein Partner noch mit einem Dritten verheiratet ist.

ARTIKEL 22 SATZ 1 EGBGB

Im Unterschied zum bislang geltenden Recht findet auf eine Adoption künftig nur noch deutsches Recht Anwendung, wenn das Kind und der Annehmende bzw. die Annehmenden ihren sog. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Auch Menschen aus Staaten, deren Heimatrecht die (Volljährigen)Adoption nicht kennt (z.B. Afghanistan, der Irak, Marokko) können künftig ein Kind nach deutschem Recht adoptieren.

ARTIKEL 23 EGBGB

Hatte das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit, musste in Bezug auf die erforderlichen Zustimmungen immer auch das Heimatrecht des Kindes geprüft werden. Diese Bestimmung entfällt künftig.

§ 187 ABS. 4 FAMFG

Bislang waren die sog. Konzentrationsgerichte, d.h. die Gerichte, die mit der Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen befasst sind, auch zuständig, wenn alle Beteiligten zwar in Deutschland lebten, wenn aufgrund von Art. 22 oder 23 EGBGB aber ausländisches Recht angewendet wurde.

Da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass bei Inlandsadoptionen künftig nur noch deutsches Recht angewandt wird, wurde diese Vorschrift gestrichen. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit des/der Annehmenden bzw. des Kindes sind folglich die örtlichen Familiengerichte zuständig. Die sog. Konzentrationsgerichte sind weiterhin zuständig, wenn eine ausländische Entscheidung anerkannt werden oder wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

An der Pflicht, die **GZA im familiengerichtlichen Verfahren anzuhören**, ändert sich nichts. Gemäß § 195 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 11 AdVermiG muss das Gericht die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes immer dann anhören, wenn der Adoptionsbewerber oder das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder staatenlos ist.